Bis spätestens 6.1.2015 per Fax 08086 947096 oder per E-Mail an stop-b15-neu@mail.de. Die Gemeinschaft übernimmt für Sie die Weiterleitung an die Gemeinde.

Für die
Gemeinde
im Landkreis
Antrag zur Genehmigung einer Feuerstelle im Freien Thema "hier nicht und nicht anderswo – Mahnfeuer gegen die B15 neu"
Gemäß der "Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)" beantragen ich / wir,
am Samstag, 10. Januar 2015, ab ca. 18.00 bis ca. 22 Uhr
ein Feuer im Freien gemäß § 4 VVB abzubrennen.
Verantw. Leiter (Name, Vorname):
Straße
PLZ Ort
Tel. /Handy
2. Verantwortlicher (Name, Vorname):
Straße
PLZ Ort
Tel. /Handy
Sollte sich die Feuerstelle nicht in unmittelbarer Nähe der oben genannten Adresse befinden, werden genauere Ortsangaben benötigt: (auf dem Gelände / Flurnummer / Anfahrtsbeschreibung / Skizze als Anlage):
Ich sichere / wir sichern zu, dass die Feuerstelle von Anfang an von mir/uns betreut wird, so dass keine Gefahr für andere davon ausgehen kann. Nach Beendigung der Aktion sichere ich / sichern wir zu, dass das Feuer ordnungsgemäß und vollständig gelöscht wird, so dass auch keine Glut mehr vorhanden ist. (Bei Verhinderung ist eine Ersatzperson zu benennen.)
□ Von der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) habe ich Kenntnis genommen.
Ort, Datum Unterschrift

Aus der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB):

- (1) 1 Feuerstätten im Freien müssen von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m, von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m entfernt sein. 2 Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. 3 Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Lufterhitzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.
- (2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.
- (3) 1 Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. 2 Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.
- (4) 1 Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. 2 Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend